

Antragsteller: Frau Spann

öffentlich

federführendes Amt:
 Finanzverwaltung

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

BV50/2010/006

Beratungsfolge	Termin Bemerkungen	Ein	Für	Geg	Ent
Gemeindevertretung Schöneberg	26.04.2010				

Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister: ja/nein

Betreff:

Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.02.2010 wurde eine neue Hauptsatzung beschlossen.

In ihr wird geregelt, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden (§ 4 Abs.1 BbgKVerf).

Da in der Hauptsatzung auch die „Bekanntmachungen“ geregelt sind und die Heilung von Bekanntmachungsfehlern gemäß § 3 Abs. 4 der BbgKVerf **nicht** erfolgt, ist aus Rechtssicherheitsgründen auch der Beschluss einer neuen Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten rückwirkend ab dem 01.01.2009 erforderlich .

Ausführungen diesbezüglich erfolgten bereits zum Beschluss – Nr.:21/2009 .

Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schöneberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum

der Gemeinde, des Bundes , des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen , umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Schöneberg für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 .
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den

Detlef Krause

-Siegel-

Amtsleiter

gez. Amtsleiter

Frau Spann

gez. Amtsdirektor

Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....

B e s c h l u s s e r g e b n i s

26.04.2010

Gemeindevertretung Schöneberg,
Ortsvorsteher Flemsdorf,
Ortsvorsteher Schöneberg

Abstimmungsergebnis:

<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					